

Einzelforschung zu viel verdankt. Das Fehlen dieser Kenntnis ist an K. vor allem zu beanstanden.

Des Kritikers Hinweis, daß Ministerialen auf Rodungsland wegen der größeren Möglichkeiten freier Entfaltung eine Gefahr für das Königtum darstellten, ist mindestens in der Formulierung übertrieben. Die Ausbauländer des Ostens boten de facto die größten Möglichkeiten zum Aufbau geschlossener Reichsländer, was Schlesinger schon vor mir mit aller Klarheit gezeigt hat. Darum bleibe ich trotz K. der Meinung, daß der Egerländer *index provincialis* der fortschrittlichste Typ des staufischen Reichsbeamten und vermutlich sogar Vorbild des bayerischen Landrichters war. Das zeigt ein Vergleich mit dem dienstmännischen Reichsbutigler in Nürnberg, neben dem der hochadelige Burggraf (Raabser, Zollern) stand. Die Wittelsbacher, die schon seit Beginn des 13. Jh.s die Diepoldingen aus den Marken Cham und Nabburg verdrängt hatten, gewannen ja mit der Konradinischen Erbschaft Teile des Gebietes. Aus einer Urk. von 1215 für Waldsassen³⁹⁾ einen Gegensatz zwischen König und Gemeinschaft, Einung (*universitas*) der RM zu konstruieren, halte ich für abwegig. Wir erkennen daraus viel eher die wirkliche Organisation dieser *terra imperii* als „Land“ im Sinne Brunners; der Landesherr und die „Landleute“, neben die nun auch die Zisterze Waldsassen als „Landstand“ durch königliche Privilegierung tritt, erscheinen deutlich; so aber waren vom 13. Jh. an die Landesstaaten verfassungsrechtlich strukturiert. Im Raum von Nürnberg war das nicht mehr möglich; dort nahm darum der Reichsbeamte die Vogtei über die Zisterze Heilsbronn z. B. in königlichem Auftrag wahr. Waldsassen aber war ein „Rodungs- und Kolonisationskloster“ ersten Ranges⁴⁰⁾, das weit nach Nordböhmen hinein den Landesausbau vorwärts trieb. Über die hier besonders ausgeprägte Zisterzienservogtei des deutschen Königs, ein Mittel staufischer Staatspolitik, ist Waldsassen zur Reichsunmittelbarkeit emporgestiegen (Döberl, Hirsch, Zeiß). Das genannte Privileg von 1215 erwähnt die *consueta iudicia in villis*, die der kaiserliche *officiatus* sonst ausübt; das aus der alten Immunität stammende Introitusverbot unterstreicht sehr stark die mit der Vogtei verbundenen Gerichtsrechte, die hier aber die Geschlossenheit des Reichslandes nicht stören. Schlesinger hat die interessante Feststellung gemacht, daß die Wettiner ihren Landesstaat nicht auf der Marck, sondern ihrem Allodialbesitz aufbauten. Für das Egerland bleibt K. den Nachweis für

³⁹⁾ BF. 775.

⁴⁰⁾ H. Muggenthaler, Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jh. (1924).